

Hygienekonzept der St.-Ursula-Realschule

(auf Grundlage der Schulmail des MSB vom 19.05.2021 geänderte Fassung des Konzeptes vom 26. April 2021 (Änderungen sind rot markiert); gültig ab 31. Mai 2021)

1. Hygiene in den Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

1.1 Rückverfolgbarkeit

...

Sitzplatz-, Gruppen- und Raumzuteilungen haben absolut festen Bestand und sind nicht variabel.

Große Bedeutung hat die Rückverfolgbarkeit: **Sitzpläne jeder Lerngruppe in jedem von dieser Gruppe belegten Raum (Klassenraum, Fachraum, Kursraum) müssen** angefertigt und konsequent eingehalten werden; die Klassenleitungen **sammeln diese ein und** sind für **die Vollständigkeit** verantwortlich. Sie kleben diese in die Klassenbücher ein und geben Kopien **aller** Pläne im Sekretariat ab. Dort werden diese in die einzelnen Klassenordner geheftet, um im Bedarfsfall sofort griffbereit zu sein.

Kolleginnen und Kollegen, die sich außerhalb ihrer Unterrichtstage wegen dienstlicher Angelegenheiten im Gebäude aufhalten müssen, tragen sich in eine im Lehrerzimmer ausliegende Liste ein.

1.2 Unterricht – Unterrichtsräume

Es sind nur solche unterrichtlichen Arbeitsformen möglich, die ohne Verlassen des Sitzplatzes unter Beibehaltung größtmöglicher Abstände umsetzbar sind. **Gruppen- oder Partnerarbeiten sind nur vom festen Sitzplatz aus möglich, in solchen Unterrichtsphasen soll eine konstante Querlüftung erfolgen.**

Die Verantwortung für die Desinfektion des Lehrerpultes, der Tische und der benutzten Geräte nach dem Unterricht obliegt den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern, wird von diesen durchgeführt (nicht von den Schülerinnen und Schülern!).

Immer dann, wenn dieselbe Lerngruppe in der Folgestunde im jeweiligen Raum unterrichtet wird, entfällt die Desinfektion der Tische. Ansonsten werden diese in allen Unterrichts- und Fachräumen grundsätzlich bis zur 6. Stunde von den Lehrerinnen und Lehrern desinfiziert. Nach der 6. Stunde werden die Tische in Unterrichts- und Fachräumen dann desinfiziert, wenn in jeweiligen Raum laut Raumplan noch Unterricht anderer Lerngruppen stattfindet.

Im R-Gebäude werden die Stühle nach Unterrichtsschluss eingehängt und nicht auf den Tisch gestellt, sodass die Tischflächen problemlos gereinigt werden können. Im N-Gebäude werden die Stühle nach Unterrichtsschluss unter den Tisch gestellt.

1.3 Schutzmasken

Die Schülerinnen und Schüler tragen während des gesamten Aufenthalts auf dem Schulgelände (auch im Schulgebäude und während des Unterrichts) medizinische Masken (siehe CoronaBetrVO §1 Absatz 3).

In Pausenzeiten darf beim Essen und Trinken auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden (siehe Punkt 1.5).

Eltern und Erziehungsberechtigte tragen Sorge, dass Ihre Kinder mit einer ausreichenden Anzahl von Masken ausgestattet sind. Falls diese Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Schutzmasken haben sollten, wenden sie sich an die Schulleitung. Die Weigerung, Maske zu tragen, kann Maßnahmen nach sich ziehen.

Die Lehrkräfte, Sekretärinnen und Hausmeister sind mit FFP2-Masken ausgestattet.

1.4 Lufthygiene

Vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen - in diesem Fall während der gesamten Pausendauer - wird konstant quer- und stoßgelüftet.

Bei diesen Quer- und Stoßlüftungen werden alle Fenster des Raumes und die Tür vollständig geöffnet. Die Türen werden mit Hilfe von Keilen festgestellt.

Auch während des Unterrichts soll alle 10 Minuten für 3 bis 10 Minuten stoßgelüftet - möglichst quergelüftet - werden. Bei kalten Außentemperaturen im Winter reichen dafür 3 bis 5 Minuten aus.

Wird der Raum am Tag für andere Unterrichte nicht mehr genutzt (siehe Raumplan) können die Fenster und Türen nach der 6. Stunde geschlossen werden.

1.5 Essen und Trinken

In Pausenzeiten darf beim Essen und Trinken auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, dabei ist zu beachten:

Bei **trockenem** Wetter:

- Pause auf dem Südhof:
 - Die Schülerinnen und Schüler werden angehalten, währenddessen einen möglichst großen Abstand voneinander einzuhalten.
 - Das Essen und Trinken sind während dieser Pause möglich.

Bei **Regenwetter**:

- **Pause im eigenen Unterrichtsraum:**
 - Die Schülerinnen und Schüler verbringen die Regenspauze im eigenen Klassenraum.
 - Im Unterrichtsraum wird während der gesamten Pausenzeit quergelüftet.
 - Die Schülerinnen und Schüler frühstücken am fest zugewiesenen Platz bei geöffneten Fenstern.

Die Cafeteria ist vorerst nicht für den Schulbetrieb geöffnet. Sie wird nur zur Verpflegung der Übermittagsbetreuungskinder genutzt.

Der Wasserspender zum Auffüllen von Flaschen steht vorerst nicht zur Verfügung.

1.6 Garderobe

Jacken werden mit in den Unterrichtsraum genommen und ausschließlich über die eigene Stuhllehne gehangen. Die Garderobenleisten auf den Fluren werden nicht genutzt, damit die Kleidungsstücke keinen direkten Kontakt zueinander haben.

1.7 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Die Fußböden, Tischplatten und weitere häufig genutzte Flächen- und Gegenstände (z. B. Handlauf, Türklinken, etc.) werden gründlich und regelmäßig nass gereinigt. Desinfektionen sind nur dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut etc. auftreten und wenn Infektionserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

2. Hygiene im Sanitärbereich

2.1 Ausstattung

Zur Verfügung stehen für das lehrende Personal die Toiletten im Verwaltungsbereich. Für Schülerinnen und Schüler, deren Unterrichtsräume sich im Obergeschoss befinden, sind die dazugehörigen sanitären Anlagen im Obergeschoss. Schülerinnen und Schüler, die in den Klassenräumen des Erdgeschosses unterrichtet werden, nutzen die Schülertoiletten im unteren Flur.

Für Schülerinnen und Schüler, die Unterricht im Haus N haben, stehen die Toilettenanlagen in Haus R zur Verfügung.

In den Pausenzeiten sind zusätzlich die sanitären Anlagen auf dem Südhof geöffnet.

Oberflächen von Fußböden und Wänden werden regelmäßig feucht gereinigt und bei Bedarf desinfiziert. An den Wasserplätzen innerhalb der sanitären Anlagen und auch an denen der Klassenräume stehen Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier zur Verfügung. In den sanitären Anlagen stehen ebenso Papierabwurfbehälter, die mit einem Beutel versehen sind. Die Beutel werden täglich geleert und erneuert, die Reinigung der Abfallbehälter innen und außen erfolgt wöchentlich.

2.2 Händereinigung

Das regelmäßige und korrekte Waschen der Hände ist ein wichtiger Bestandteil der Hygiene. Händereinigung ist daher u. a. grundsätzlich durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln und dem Essen.

Es ist wünschenswert, dass die Schülerinnen und Schüler ein persönliches Handdesinfektionsmittel (gelförmig oder flüssig, kein Spray!) mit sich führen, um zwischendurch notwendig gewordene Handdesinfektionen schnell und unproblematisch durchführen zu können und um Ansammlungen an Waschbecken oder Desinfektionsbehältern im Schulgebäude zu vermeiden.

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen:

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material,
- nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal.

Mehrere Desinfektionsspender mit der Möglichkeit zur kontaktlosen Benutzung sind vorhanden.

Hinweise zur Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5ml, Ausgabe der korrekten Menge erfolgt automatisch) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.

**Infektionen vorbeugen:
Richtig Hände waschen schützt!**

Um Krankheitserreger zu entfernen, waschen Sie Ihre Hände gründlich.
Das gelingt in fünf Schritten:

- 1 Nass machen**
Hände unter fließendes Wasser halten.
- 2 Rundum einseifen**
Hände von allen Seiten einschäumen.
- 3 Zeit lassen**
Gründliches Einseifen dauert 20 bis 30 Sekunden.
- 4 Gründlich abspülen**
Hände unter fließendem Wasser abwaschen.
- 5 Sorgfältig abtrocknen**
Hände mit einem sauberen Tuch trocknen.

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

3. Husten- und Niesetikette

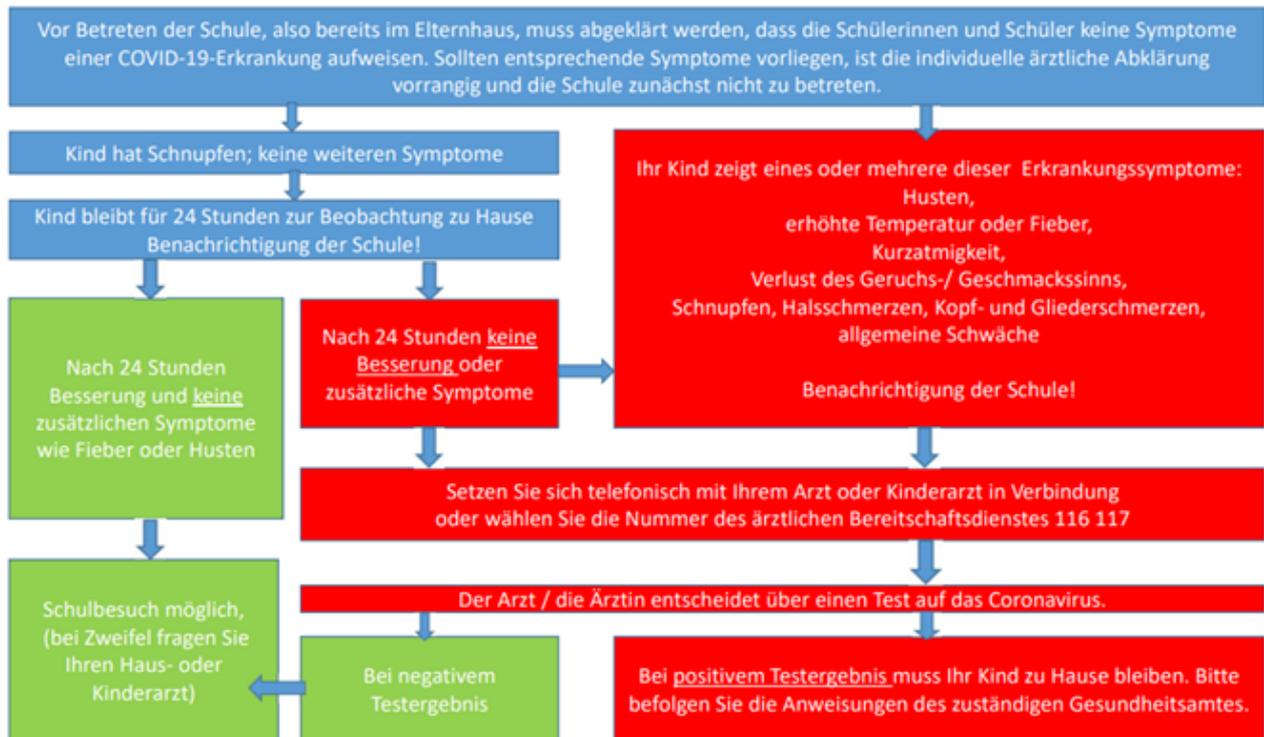
Alle am Schulleben Beteiligten sind dazu angehalten, grundsätzlich in die Armbeuge zu niesen und zu husten und ausschließlich Einmaltaschentücher zu benutzen, die unmittelbar nach der Nutzung entsorgt werden. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten muss eine gründliche Handhygiene erfolgen.

Die Schülerinnen und Schüler werden im Sinne der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet. Über die korrekte Handhygiene und weitere Hygienevorschriften werden ebenso die Eltern informiert, mit dem Ziel, diese Inhalte zu Hause mit ihren Kindern zu thematisieren. Es wird die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu Risikogruppen gehören, besprochen sowie an die Verantwortlichkeit jeder Einzelnen und jedes Einzelnen appelliert, um sich selbst und andere zu schützen.

4. Selbstkontrolle der Symptome

Schülerinnen und Schüler sollen nur symptomfrei am Unterricht teilnehmen. Vor Unterrichtsbeginn ist die Symptomfreiheit regelmäßig zu erfragen. In die Selbstkontrolle der Symptome sind die Eltern durch eine geeignete Information einzubeziehen; eine

solche Kontrolle soll mithilfe der Handlungsempfehlung bei Erkältungssymptomen erfolgen:



Im Falle einer akuten Erkrankung während der Prüfung bzw. des Unterrichts erfolgt nach Absprache mit den Eltern die Entlassung aus der Schule.

5. Durchführung von Selbsttests - Pflicht zur Testung in den Schulen

Das Ministerium für Schule und Bildung sieht ab dem 12. April 2021 eine grundsätzliche Testpflicht mit wöchentlich zweimaligen Tests für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres Personal an den Schulen vor.

Der Besuch der Schule wird damit an die Voraussetzung geknüpft, an wöchentlich zwei Coronaselbsttests teilgenommen zu haben und ein negatives Testergebnis vorweisen zu können. Die Pflicht zur Durchführung der Selbsttests wird für die Schülerinnen und Schüler in der Schule erfüllt. Alternativ ist möglich, die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen (Bürgertest), die höchstens 48 Stunden zurückliegt. Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

In der Coronaschutzverordnung hat das Land die Teilnahmeverpflichtung an den Testungen angepasst: Ein Immunisierungsnachweis steht einem negativen Testergebnis gleich.

Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch:

- 1.) den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19,

- 2.) den Nachweis eines positiven Testergebnisses mittels PCR oder PoC-PCR Test, der mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt,
- 3.) den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19.

Erste Regelungen zur Durchführung der Selbsttests werden in der SchulMail vom 15.03.2021 gegeben:

„Die Selbsttests sollen nach Vorankündigung der Schule grundsätzlich bei Unterrichtsbeginn im Klassen- oder Kursverband durchgeführt werden (...). Die Schülerinnen und Schüler haben unmittelbar vor der Testung auf ihre Handhygiene zu achten. Während der Testung wird im Raum gelüftet.

Bei der Testung ist sorgfältig auf den notwendigen Abstand zwischen Schülerinnen und Schülern zu achten. Die Maske darf nur während der Testung selbst abgenommen werden. (...)

Die Selbsttests führen die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht und Anleitung von Lehrkräften oder sonstigem schulischen Personal selbst durch. Die Verlässlichkeit der Ergebnisse eines Selbsttests ist wesentlich von sorgfältigen Probenentnahmen abhängig. Insbesondere jüngere Kinder sollen bei den Testungen in geeigneter Weise durch anschauliche Erklärungen unterstützt werden. (...) Bei der Durchführung der Testungen sollen Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal keine Hilfestellungen (z.B. Abstriche vornehmen, Teströhrchen befüllen etc.) leisten. Die Lehrkräfte kontrollieren das Ergebnis der Testung. Wenn ein positives Testergebnis vorliegt, muss das Ergebnis auch unverzüglich dokumentiert werden. (...)

Weitere Regelungen ergeben sich aus der SchulMail vom 14.04.2021:

Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.

Die Schulleitung weist Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin und informiert das Gesundheitsamt. Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.

Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

Fehlen Schülerinnen und Schüler montags oder mittwochs bei den Testungen unserer Schule, haben sie unaufgefordert einen schriftlichen Nachweis über ein negatives Testergebnis durch eine Teststelle (Bürgertest), das höchstens 48 Stunden zurückliegt, vorzulegen, sobald sie wieder in der Schule sind.

6. Zusammenfassung

Alle markierten Änderungen des Hygiene- und des Pausen-, Wege- und Raumkonzeptes sind in allen Klassen ausführlich zu besprechen.

Es gibt eine soweit wie mögliche Trennung beider Schulen während des Schulbetriebes (Zuwegung, Pausengelände, Forum ist nur Durchgang).

Ein gesondertes Pausen-, Wege- und Raumkonzept, verbindliche Sitzplatzzuteilungen sowie die Thematisierung und Umsetzung feststehender Hygienevorschriften tragen zum verantwortungsvollen Umgang und geordnetem Miteinander bei. Grundsätzlich gilt, dass vor, nach und während des Unterrichts sowie in den Pausenzeiten Gruppenbildungen strikt zu vermeiden sind. Alle sind aufgefordert, den erforderlichen Mindestabstand von 1,50 m immer dann, wenn es möglich ist, einzuhalten.

